

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

LBV-SH
Geschäftsbereiche 1 - 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

I	1.05	5/2024
II	2.02	237
IV	05.94	3/2024

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. 41 - Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 16005-550
Meine Nachricht vom:

Frau Lange
Steffi.Lange@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2424
Telefax: 0431 383-2754

Landesrechnungshof *- per E-Mail -*
Schleswig – Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

29. Mai 2024

DEGES *- per E-Mail -*
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau Gesellschaft mbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Anwendung der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)

Bezug: a) Verfügung LBV-SH vom 21. Oktober 2019
(Anwendung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) und
der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung SHVgVO))

I	1.05	08/2019
II	2.02	228
IV	05/94	12/19

Anlagen:

- 1) Übersicht Wertgrenzen und Transparenzregelungen (VOB)
- 2) Übersicht Wertgrenzen und Transparenzregelungen (UVgO)
- 3) Informationspflicht VOB
- 4) Informationspflicht VgV/UVgO
- 5) Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich I (zum Austausch)
- 6) Inhaltsverzeichnis „Brücken- und konstruktiver Ingenieurbau“ (Grauer Ordner) – Bereich IV (zum Austausch)

I. Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)

Am Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) wurden keine Änderungen vorgenommen, es besteht weiterhin fort. Wesentlicher Inhalt des VGSH ist die Festlegung der anzuwendenden Verfahrensordnungen.

II. Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie des Landes Schleswig-Holstein hat Änderungen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) bekannt gegeben. Die geänderte SHVgVO ist am 08. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Die in der SHVgVO festgelegten Regelungen gelten für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Die SHVgVO gilt auch für Lose gem. § 3 (9) VgV. Sie ist nicht für Vergabeverfahren im Namen und für Rechnung des Bundes anzuwenden.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen:

Ausnahmeregelungen von der UVgO sind in § 3 (2) SHVgVO geregelt. Gemäß § 3 (2) Nr. 1 SHVgVO ist die Durchführung elektronischer Vergaben fakultativ und andere Verfahrensformen bleiben zulässig. Ab dem 1. Januar 2025 ist für Vergabeverfahren, die ab diesem Zeitpunkt begonnen werden, ein elektronisches Vergabeverfahren verpflichtend über einem Auftragswert von 150.000 EUR netto.

In § 3 (2) Nr. 3 und § 3 (3) SHVgVO sind Wertgrenzen für Direktaufträge, Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben festgelegt.

Weiterhin können freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO gemäß § 3 (2) Nr. 7 SHVgVO bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR netto sowie bis zu einem Einzelauftragswert von 25.000 EUR netto im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 14 Satz 1 UVgO vergeben werden; § 14 Satz 2 UVgO ist entsprechend anzuwenden.

Vergabe von Bauleistungen:

Ausnahmeregelungen von der VOB/A sind in § 4 SHVgVO geregelt. Demnach ist ab dem 01. Januar 2025 ein elektronisches Vergabeverfahren verpflichtend über einem Auftragswert von 1.000.000 EUR netto.

Für die Vergabe von Bauleistungen sind in § 4 (4) und (5) SHVgVO Wertgrenzen für Direktaufträge, Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben festgelegt.

Hinweise zu Beschränkten Ausschreibungen/Nichtoffenen Verfahren und Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren/Verhandlungsvergaben:

Gemäß HVA B-StB 2.0 (4) soll von den Regelungen des § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A kein Gebrauch gemacht werden.

Grundsätzlich wird die Anwendung Öffentlicher Ausschreibungen bzw. Offener Verfahren empfohlen. Beschränkte Ausschreibungen bzw. Nichtoffene Verfahren und Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben bzw. Verhandlungsverfahren sollen nur im Ausnahmefall durchgeführt werden, da diese Verfahren u.a. eine aufwendige Dokumentation z.B. bei der Auswahl der Bewerber erfordern. Außerdem ist an die Prüfung der Eignung der Bewerber, die vor Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen muss, der gleiche Maßstab wie bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren anzusetzen.

Transparenzregelungen:

Die Informationen entsprechend der Transparenzregelungen gemäß § 20 VOB/A bzw. § 30 UVgO bitte ich zur Veröffentlichung auf dem Vergabeportal des LBV.SH per E-Mail an pressemittelungen@lbv-sh.landsh.de zu senden. Für Vergabeverfahren, die durch den FB 161 durchgeführt werden, erfolgt dies durch die Vergabegruppen. Die Veröffentlichung erfolgt durch den LBV.SH, Kiel.

Eine Übersicht der derzeit gültigen Wertgrenzen und Transparenzregelungen füge ich in den Anlagen 1 (VOB) und 2 (VgV/UVgO) bei. Diese Übersichten sind jeweils mit aktuellem Stand auch im Intranet verfügbar.

Informationspflicht:

Gemäß § 5 SHVgVO ist ab einer Auftragssumme, die höher ist als 50.000 € (netto) eine Vorabinformation erforderlich für nichtberücksichtigte Bewerber bzw. Bieter. Diese ist spätestens 7 Kalendertage vor Zuschlagserteilung per Mail elektronisch oder per Fax zu versenden. Für Bieter, die bereits eine Bieterverständigung bzw. Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb erhalten haben, ist diese Vorabinformation nicht mehr erforderlich.

Einer Vorabinformation bedarf es nicht, sofern entweder einem betroffenen Unternehmen die Nichtberücksichtigung bereits vorher in Textform mitgeteilt worden ist, oder in Fällen, in denen eine freihändige Vergabe oder eine Verhandlungsvergabe wegen Dringlichkeit gerechtfertigt ist, oder es nur einen Teilnahmeantrag oder ein Angebot gab.

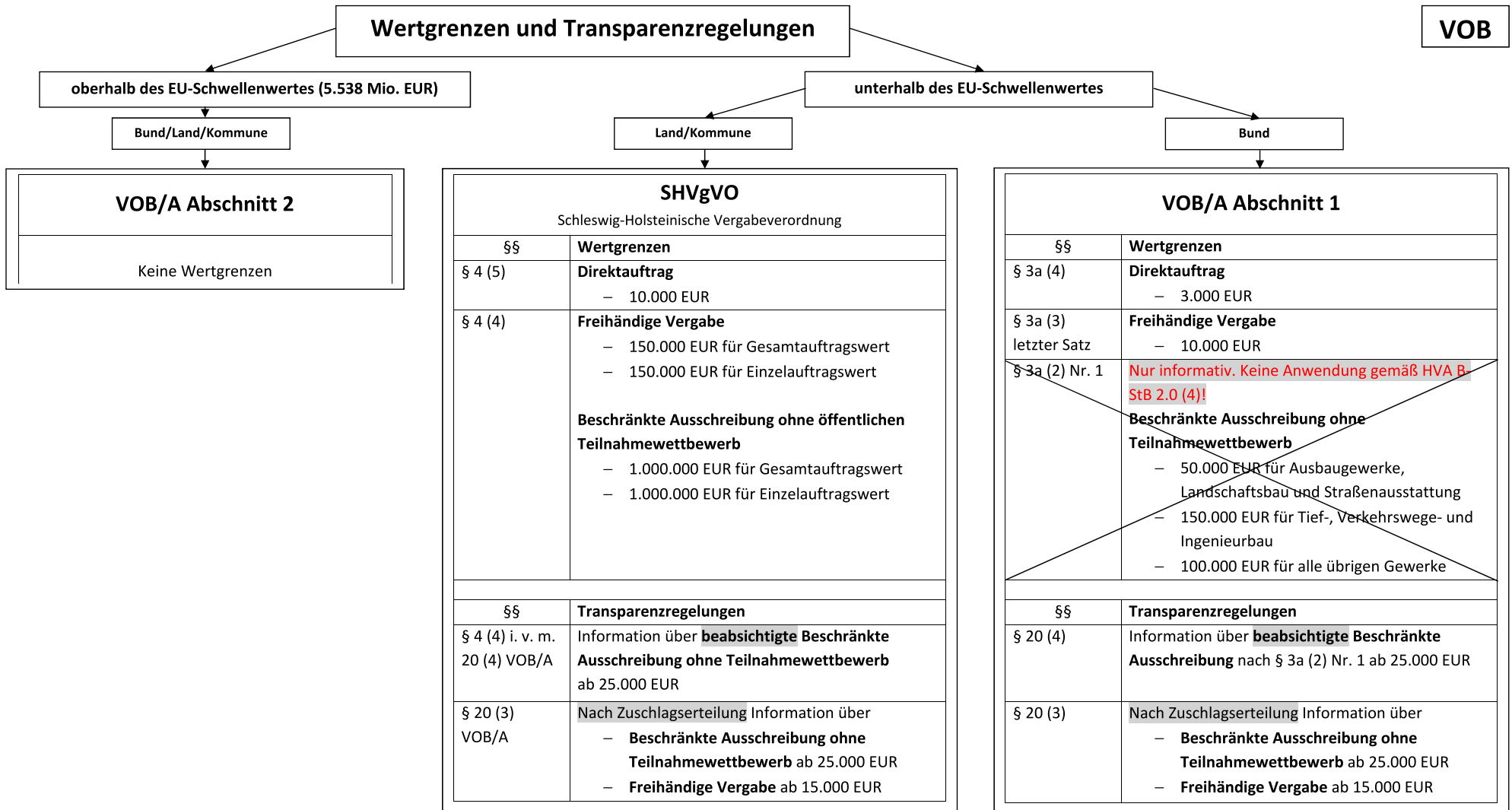
Eine Übersicht der Informationspflichten füge ich in den Anlagen 3 (VOB) und 4 (VgV/UVgO) bei. Diese Übersichten sind jeweils mit aktuellem Stand auch im Intranet verfügbar.

Ich bitte, diese Regelungen bei allen Straßenbaumaßnahmen, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Land gefördert werden, anzuwenden.

Die im Bezug unter a) aufgeführte Verfügung wird aufgehoben und ist aus der Vorschriftenammlung zu entfernen.

gez.
Quirnbach

Wertgrenzen und Transparenzregelungen



oberhalb des EU-Schwellenwertes (5.538 Mio. EUR)

Bund/Land/Kommune

VOB/A Abschnitt 2

Keine Wertgrenzen

unterhalb des EU-Schwellenwertes

Land/Kommune

SHVgVO

Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung

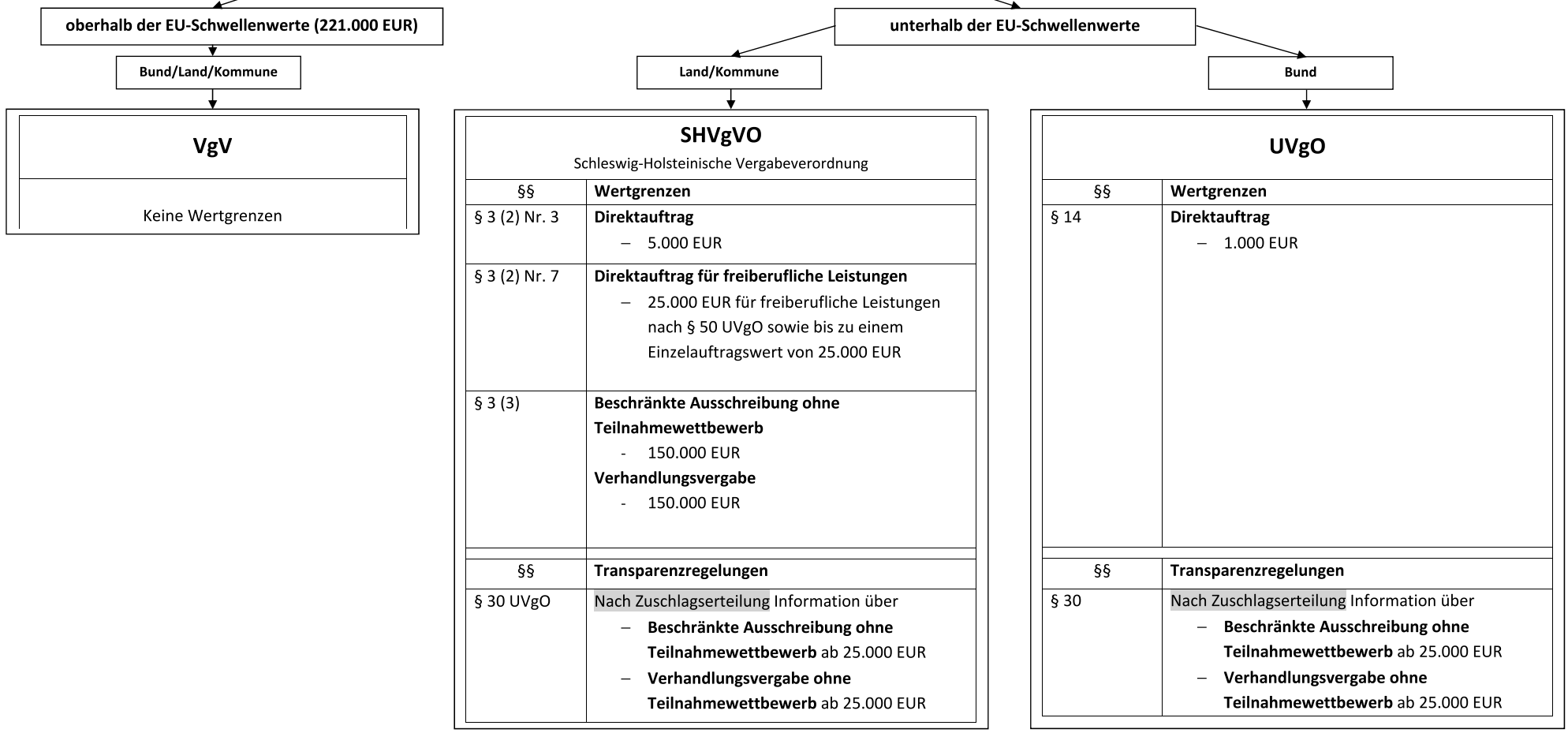
§§	Wertgrenzen
§ 4 (5)	Direktauftrag – 10.000 EUR
§ 4 (4)	Freihändige Vergabe – 150.000 EUR für Gesamtauftragswert – 150.000 EUR für Einzelauftragswert
	Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb – 1.000.000 EUR für Gesamtauftragswert – 1.000.000 EUR für Einzelauftragswert
§§	Transparenzregelungen
§ 4 (4) i. v. m. 20 (4) VOB/A	Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR
§ 20 (3) VOB/A	Nach Zuschlagserteilung Information über – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR – Freihändige Vergabe ab 15.000 EUR

Bund

VOB/A Abschnitt 1

§§	Wertgrenzen
§ 3a (4)	Direktauftrag – 3.000 EUR
§ 3a (3) letzter Satz	Freihändige Vergabe – 10.000 EUR
§ 3a (2) Nr. 1	Nur informativ. Keine Anwendung gemäß HVA B StB 2.0 (4)! Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb – 50.000 EUR für Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung – 150.000 EUR für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau – 100.000 EUR für alle übrigen Gewerke
§§	Transparenzregelungen
§ 20 (4)	Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung nach § 3a (2) Nr. 1 ab 25.000 EUR
§ 20 (3)	Nach Zuschlagserteilung Information über – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR – Freihändige Vergabe ab 15.000 EUR

Wertgrenzen und Transparenzregelungen



SHVgVO	
Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung	
§§	Wertgrenzen
§ 3 (2) Nr. 3	Direktauftrag – 5.000 EUR
§ 3 (2) Nr. 7	Direktauftrag für freiberufliche Leistungen – 25.000 EUR für freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO sowie bis zu einem Einzelauftragswert von 25.000 EUR
§ 3 (3)	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb – 150.000 EUR Verhandlungsvergabe – 150.000 EUR
§§	Transparenzregelungen
§ 30 UVgO	Nach Zuschlagserteilung Information über – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR – Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR

UVgO	
§§	Wertgrenzen
§ 14	Direktauftrag – 1.000 EUR
§§	Transparenzregelungen
§ 30	Nach Zuschlagserteilung Information über – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR – Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 EUR

Informationspflicht (VOB)

unterhalb der EU - Schwellenwerte		oberhalb der EU - Schwellenwerte	
Verfahren mit Teil- nahmewett- bewerb	alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Vordruck HVA B-StB – Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb zu informieren		alle nicht berücksichtigten Bewerber sind mindestens 2 Wochen vor Aufforderung zur Angebotsabgabe mit dem Vordruck HVA B-StB – Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb zu informieren
nach Öffnungs- bzw. Eröff- nungstermin	auf Anforderung Mitteilung gemäß § 14 Abs. 7 VOB/A mit dem Vordruck HVA B-StB – Mitteilung Ausschreibungsergebnis national		unverzüglich nach Abschluss des Öffnungstermins Mitteilung gemäß § 14 EU Abs. 3 Nr. 1 a) bis d) VOB/A mit dem Vordruck HVA B-StB – Mitteilung Ausschreibungsergebnis EU (erfolgt automatisch über die Vergabeplattform)
Wer- tungs- phase	Information der Bieter, deren Angebote ausgeschlossen wurden bzw. solche, deren Angebote für die weitere Wertung nicht berücksichtigt werden, mit dem Vordruck HVA B-StB – Bieterverständigung national bzw. HVA B-StB – Bieterverständigung EU (s. HVA B-StB 2.4 - (36))		
Bieterinformation	Bund Land, Kreis (unter 50.000 EUR netto)	Land, Kreis (ab 50.000 EUR netto)	Bund, Land, Kreis
	keine Informationsschreiben	spätestens 7 Kalendertage vor Zuschlagser- teilung per Mail, elektronisch oder per Fax: Bieter der engeren Wahl, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen: HVA B-StB - Information gemäß § 5 SHVgVO	spätestens 15 Kalendertage (bzw. 10 Kalendertage bei Ver- sendung der Information per Fax o. auf elektronischem Weg) vor Zuschlagserteilung: Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll: HVA B-StB - Information gemäß § 134 GWB II Bieter der engeren Wahl, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen: HVA B-StB - Information gemäß § 134 GWB I Bieter, die bereits mit Schreiben nach Vordruck HVA B StB- Bieterverständigung unterrichtet worden sind: HVA B-StB - Information gemäß § 134 GWB III
Zuschlag	sofort nach der Wertung mit dem Vor- druck HVA B-StB – Zuschlags- schreiben	mindestens 7 Kalendertage nach Absendung der Informationsschreiben mit dem Vordruck HVA B-StB - Zuschlags- schreiben	mindestens 15 Kalendertage (bzw. 10 Kalendertage bei Versendung der Information per Fax o. auf elektronischem Weg) nach Absendung der Informationsschreiben mit dem Vordruck HVA B-StB - Zuschlagsschreiben
Absage	nichtberücksichtigte Bieter: HVA B- StB – Absageschreiben		

Informationspflicht (VgV/UVgO)

unterhalb der EU-Schwellenwerte		oberhalb der EU-Schwellenwerte	
Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit dem Vordruck HVA L-StB – Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb zu informieren		alle nicht berücksichtigten Bewerber sind mindestens 2 Wochen vor Aufforderung zur Angebotsabgabe mit dem Vordruck HVA L-StB – Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb zu informieren
Bieterinformation	Bund Land, Kreis (unter 50.000 EUR netto)	Land, Kreis (ab 50.000 EUR netto)	Bund, Land, Kreis
	keine Informationsschreiben	<p>spätestens 7 Kalendertage vor Zuschlagserteilung per Mail, elektronisch oder per Fax:</p> <p>Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen: HVA B-StB - Information gemäß § 5 SHVgVO</p>	<p>spätestens 15 Kalendertage (bzw. 10 Kalendertage bei Versendung der Information per Fax o. auf elektronischem Weg) vor Zuschlagserteilung:</p> <p>Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll: HVA L-StB - Information gemäß § 134 GWB II</p> <p>Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag <u>nicht</u> erteilt werden soll: HVA L-StB - Information gemäß § 134 GWB I</p>
Zuschlag	sofort nach der Wertung mit dem Vordruck HVA L-StB – Zuschlagsschreiben	mindestens 7 Kalendertage nach Absendung der Informationsschreiben mit dem Vordruck HVA B-StB - Zuschlagsschreiben	mindestens 15 Kalendertage (bzw. 10 Kalendertage bei Versendung der Information per Fax o. auf elektronischem Weg) nach Absendung der Informationsschreiben mit dem Vordruck HVA L-StB - Zuschlagsschreiben
nach Zuschlag	Information mit dem Vordruck HVA L-StB - Bieterinformation gemäß § 46 UVgO		

Inhaltverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMDV	MWATT	LBV.SH	BMDV	MWATT	LBV.SH					
23/2017	19/2017	14/2018				20.12.2017	StB 14/7135.3/010-02935808	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2018	07/2018	zusammen mit IV 05.10.01 16/2018 Aufgehoben mit RdVfg. LBV-SH Nr. 01/2020 vom 25.02.2020, I 1.05 01/2020; IV 05.10.01 1/2020
						27.12.2017	VII 416 - 553.662.114 VII 416 - 551.005	HVA F-StB, Ausgabe Januar 2018		
						29.05.2018	31-551.10	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2018		
					X	21.10.2019	322 - 553.660.0	Anwendung des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)	08/2019	zusammen mit II 2.02 228 IV 05/94 12/19; Aktualisierung der Anlagen 18.10.2021; AUFGEHOBEN mit LBV.SH Vfg vom 29.05.2024, I 1.05 5/2024
22/2019	22/2019	13/2019				24.11.2019	StB 14/7132.2/010-3239779	Änderung der EU-Schwellenwerte	09/2019	zusammen mit II 2.02 231 IV 05.94 15/19 Aufgehoben mit RdVfg.Nr. 21/2021 vom 27.12.2021; I 1.05 16/2021
						29.11.2019	VII 411 - 48404/2019	Änderung der EU-Schwellenwerte		
						16.01.2020	20105 - 551.10	Änderung der EU-Schwellenwerte		
09/2019		01/2020	X			25.06.2019	StB 14/7135.010-3150901	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVAF-StB) - Ausgabe April 2019 / Fortschreibung 08/19	01/2020	zusammen mit IV 05.10.01 1/2020 Aufgehoben mit RdVfg. Nr. 10/2022 vom 29.11.2022 I 1.05 06/2022; IV 05.10.01 6/2022
						26.08.2019	StB 14/7135.3/010/3200972	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVAF-StB) - Ausgabe April 2019 / Fortschreibung 08/19		
						25.02.2020	161 - 551.10 HVA F	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVAF-StB) - Ausgabe April 2019 / Fortschreibung 08/19		

Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben			sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
BMDV	MWVATT	LBV.SH	BMDV	MWVATT	LBV.SH					
10/2022	14/2022	10/2022				27.04.2022	StB 14/7135.3/010-3662844	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe März 2022	06/2022	zusammen mit IV 05.10.01 6/2022
						02.05.2022	VII 416 - 21396/2022	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe März 2022		
						29.11.2022	161-551.10-HVA F	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe März 2022		
		18/2023	X			31.10.2023	StB 14/7135.3/011/3837182	Inkrafttreten des eForms-Verordnung und Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und der entsprechenden bisherigen Regelungen zur Auftragswertberechnung bei (gleichartigen) Planungsleistungen (BGBl. 2023 I Nr. 222); - Auswirkungen der Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV auf den Bereich Bundesfernstraßen	06/2023	zusammen mit II 2.02 234 IV 05.94 12/2023
						27.11.2023	161-550	Inkrafttreten des eForms-Verordnung und Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und der entsprechenden bisherigen Regelungen zur Auftragswertberechnung bei (gleichartigen) Planungsleistungen (BGBl. 2023 I Nr. 222)		
22/2023	18/2023	22/2023				24.11.2023	StB 14/7132.2/010-384848484	Änderung der EU-Schwellenwerte	11/2023	zusammen mit II 2.02 235 IV 05.94 14/2023
						11.12.2023	VII 417	Änderung der EU-Schwellenwerte		
						01.02.2024	161 - 551	Änderung der EU-Schwellenwerte		
24/2023	02/2024	03/2024				14.12.2023	StB 14/7133.10/013-3835719	VOB 2019; Ergänzungsband 2023	03/2024	zusammen mit II 2.02 236 IV 05.94 02/2024
						16.01.2024	VII 417	VOB 2019; Ergänzungsband 2023		
						21.02.2024	161-553.662.19	VOB 2019; Ergänzungsband 2023		
					X	29.05.2024	16005-550	Anwendung der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO)	5/2024	zusammen mit II 2.02 237 IV 05/94 3/2024